



Informatik und Recht

vereinigt mit

„Datenverarbeitung im Recht“

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Maximilian Herberger, Frankfurt am Main

in Zusammenarbeit mit Dr. Moritz Röttinger, Wien und Dr. Sigmar Uhlig, Berlin

Heft 9

September 1988

3. Jahrgang

Inhalt

Aufsätze

Lothar Philipps, München 91 – Der Computer als juristisches Instrument 333

Münsteraner Ringvorlesung „EDV und Recht“

Ingwer Ebsen, Informationelle Selbstbestimmung und informationelle Gewaltenteilung im Sozialrecht 335

Helmut Hoffmann, Zur Substantiierungslast bei der Geltendmachung von Bildschirmtext-Anbietervergütungen 343

Burkhard Piel, Ein Fehler im GEMDOS – Technische und juristische Aspekte 347

Entscheidungen

AG Ludwigsburg, Urt. v. 8. 1. 1988 (4 C 2763/87) – Rechtsfragen der BTX-Anbietervergütung . . . 349

AG Schöneberg, Urt. v. 24. 7. 1987 (15 C 364/87) – Anforderungen an Klagevortrag bei BTX-Anbietervergütung 350

AG Schöneberg, Urt. v. 10. 9. 1987 (3 O 482/87) – Anforderungen an Klagevortrag bei BTX-Anbietervergütung 352

AG Schöneberg, Urt. v. 18. 12. 1987 (15 C 566/87) – Anforderungen an Klagevortrag bei BTX-Anbietervergütung 353

AG Stuttgart, Urt. v. 27. 10. 1987 (1 C 9452/87) – Rechtsnatur der BTX-Anbietervergütung 354

AG Wiesbaden, Urt. v. 5. 10. 1987 (99 C 1135/87) – Anforderungen an Klagevortrag bei BTX-Anbietervergütung 355

AG Recklinghausen, Urt. v. 21. 10. 1987 (15 C 432/87) – Fehler im GEMDOS und Festplatten-Kaufvertrag 356

EDV und Jura-Ausbildung

Thomas Grabenhorst, Das „argumentum a fortiori“ 357

Newsletter

Klaus Reuther, Stellungnahme EDV-Buchführung – Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung des Fachausschusses des IdW 361

Berichte

Rainer Ahues, Moderne Telekommunikation – Auch ein Markt der Meinungen 363

Moritz Röttinger, Zum rechtlichen Umfeld von Software, Datenbanken und Technologietransfer . 367

Jörg-Martin Schultze, Infobase '88: Juristensymposium 371



München 91 – Der Computer als juristisches Instrument

Im August 1991 findet in München der 15. Weltkongreß der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) statt. Eine Sonderveranstaltung des Instituts für Rechtsphilosophie und Rechtsinformatik der Ludwig-Maximilians-Universität wird dabei dem Computer als „juristischem Instrument“ gewidmet sein. Es ist außer an Vorträge vor allem an Vorführungen gedacht.

Die Widmung ist wörtlich gemeint: Im Mittelpunkt der Veranstaltung soll der Computer als Instrument juristischen Denkens stehen, nicht als ein bloßes Hilfsmittel, das Daten bereithält, Schreibarbeiten erleichtert, routinemäßige Arbeitsabläufe übernimmt.

Der Gedanke an den Computer im Zusammenhang mit reflektiertem juristischem Denken und schließlich gar mit Rechtsphilosophie wird freilich vielen bewährten Juristen befremdlich vorkommen; einige werden in ihm gar den hardwaregewordenen Gegenpol von Philosophie sehen. Aber auch manche Rechtsinformatiker werden die Zusammenstellung zurückweisen: Allzulange — so will es zur Zeit eine verbreitete Stimmung — habe sich die Rechtsinformatik mit Grundlagenfragen beschäftigt, ohne greifbare Erfolge. Nun aber seien Systeme entstanden, die wirklich funktionieren und im Einsatz sind: Automatisierungen von Arbeitsabläufen in Geschäftsstellen und Kanzleien, Textbausteine mit Plausibilitätskontrollen, um Verträge zu entwerfen, und anderes mehr. Ermöglicht worden sei dies nicht nur durch den Fortschritt der Technik, sondern auch durch eine neue, pragmatische, untopische Einstellung. Dies ist richtig, aber doch längst nicht alles.

Es seien hier einige Anregungen für die Verwendung des Computers als eines juristischen Instruments gegeben. Bei ihnen ist an den Richter gedacht und nicht an seine Geschäftsstelle, an den Rechtswissenschaftler und nicht an seine Sekretärin, an den akademischen Lehrer und nicht an den Setzer seines Verlegers. Ich hoffe auch, mit ihnen zu zeigen, daß wer mehr will als den Forderungen des gegenwärtigen juristischen Alltags nachkommen, wahrlich keine „Kreideinformatik“ zu betreiben braucht.

Es versteht sich, daß dies eine subjektive Auswahl ist. Manche der Gedanken werden am hiesigen Institut gedacht; von anderen wird der Kundige wissen, wo sie ihre Wurzeln haben. Einzelnes ist bereits in Ansätzen realisiert.

Die Anregungen können zu diesem frühen Zeitpunkt noch kein „Call for Papers“ sein, sollen diese Aufforderung jedoch vorbereiten.

● Neue Möglichkeiten der juristischen Methodologie

- *Begriffs- und Interessenjurisprudenz — implementiert.* Der klassische Gegensatz wird heute differenzierter gesehen. Man weiß, daß beide Standpunkte ihre Berechtigung, beide Methoden ihre Vorzüge und Nachteile haben. Durch neue, objektorientierte Programmiersprachen — bei denen die Eigenschaften allgemeinerer Objekte auf speziellere Objekte „vererbt“ werden — lassen sich manche Vorstellungen der Begriffsjurisprudenz auf dem Computer realisieren. Für die Interessenjurisprudenz gilt Entsprechendes. Zu jeder wesentlichen Regelung könnte eine Datenbank den in Frage stehenden Interessenkonflikt und das Prinzip seiner Schlichtung anführen. Das würde sachgerechte Analogieschlüsse und teleogische Restriktionen nahelegen, außerdem die Auffindung von Wertungswidersprüchen ermöglichen.
- *Topische Jurisprudenz — implementiert.* Im Netzwerk juristischer Topoi — die sich wechselseitig aufrufen, einander unterstützend oder einschränkend — kann sich der Computer leicht und sicher bewegen. Dies ermöglicht den Entwurf neuer, „juristischerer“ Datenbanken für Probleme, Lösungen und Argumente.

● Neue Möglichkeiten juristischer Wissensrepräsentation.

Juristische Wissensrepräsentation ist durch spannungsgeladene Dualismen gekennzeichnet: Gesetzesrecht und Fallrecht, Gesetze und Rechtsprinzipien, der Gesetzestext und seine Kommentierung, das

Recht in der Wissenschaft — und in den Formularsammlungen der Praxis, in den akademischen Lehrdarstellungen — und in den anschaulichen Skripten für den Rechtsunterricht. Alles das kann der Computer kombinieren:

das Gesetz durch typische Fälle veranschaulichen, seinen Text durch den „Hypertext“ einer Kommentierung ergänzen, die Reihenfolge der Subsumtion durch ein Expertensystem leiten, komplexe Strukturen durch eine Grafik visualisieren. Texte und Grafiken können dabei beweglich gemacht werden: zu dynamischen Synopsen und Modellen.

● **Implementierung juristischer Modelle.**

Der Computer ermöglicht ein Experimentieren mit „möglichem Recht“, mit Gestaltungsformen der Gesetzgebungstechnik, der Dogmatik, ja sogar mit Vorstellungen rationalistischen Naturrechts.

— *Modelle für komplexe Interessenkonstellationen und Wertbewegungen*, speziell in Mehrphasen-Verhältnissen.

— *Modelle für komplexe Abläufe* (Verfahren im weitesten Sinne) in der Rechtsordnung

— *Modelle für normative Regelkreise*. Wissenschaftliche Themen, die einst zusammen mit ihrer Bezeichnung als „kybernetisch“ aus der Mode gekommen sind, sind in den letzten Jahren unter dem Gesichtspunkt der „künstlichen Intelligenz“ wieder aufgelebt. Das sollte auch bei Themen der „Rechtskybernetik“ geschehen.

— *Modelle für elementare Formen rechtsrelevanten Verhaltens durch Simulation „künstlicher Wesen“*. Solche Simulationen werden schon in biologischer Hinsicht durchgeführt. Für die Rechtstheorie kommen sie ebenso sehr in Betracht.

● **Moderne Programmierideen, deren Übertragung ins Juristische naheliegt.**

Der alte Gedanke einer Verwandtschaft zwischen Techniken der Programmierung und der Gesetzgebung ist mittlerweile konkret und umsetzbar geworden.

— *Logisches Programmieren*, speziell in PROLOG, wodurch sich die Struktur der Rechtssätze (Tatbestand — Rechtsfolge) in genauer und natürlicher Weise erfassen läßt. Für die Jurisprudenz ebenso wesentlich ist die Orientierung dieses Programmierstils an „Zielen“: ganz im Einklang mit der Arbeitsweise des praktischen Juristen geht man grundsätzlich von den Folge-Komponenten der Regeln aus (juristisch: den „Ansprüchen“).

— *Objektorientiertes Programmieren*, mit der Vererbung der Eigenschaften, die ein Allgemeiner Teil festlegt, auf den Besonderen Teil eines Regelwerks.

— *Constraintorientiertes Programmieren*, das seine Festlegungen in negativer Weise, durch „Verbote“, trifft. Auch die Festlegungen des Rechts erfolgen zumeist in dieser Weise.

— *„Assoziatives“ Programmieren* — zum Beispiel HyperCard. Dies kommt dem topischen und analogen Denken des Juristen nahe. Man sollte deshalb auch auf die ersten Zeichen konnektionistischer Computer am Horizont achten.

● **Auffindung und Weiterführung von Entscheidungssequenzen und -mustern.**

Der Computer erleichtert es, in einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen Tendenzen oder Regelmäßigkeiten zu entdecken. Dadurch kann man versteckte Entscheidungsprinzipien aufspüren, bewußt machen und diskutieren. Solche Möglichkeiten sind übrigens mit dem verwandt, was man in den USA als „Entscheidungsprognose“ versucht; doch kann man sie auch ganz unbehavioristisch zur „Geschichtlichkeit des Rechts“ in Beziehung setzen.

PS zum Namen der Veranstaltung. Der Ausdruck „juristisches Instrument“ ist eine entfernte Anspielung auf Hegels Enzyklopädie — § 7. Hegel mokiert sich hier über den Sprachgebrauch englischer Instrumentenbauer seiner Zeit, worin Thermometer, Barometer und dergleichen als „philosophische Instrumente“ bezeichnet wurden: „Freilich sollte nicht eine Zusammensetzung von Holz, Eisen usf., sondern allein das Denken das Instrument der Philosophie genannt werden.“ Die schlichte Entgegensetzung von Metallgerät und Denken erweist sich jedoch angesichts des Computers als viel zu vordergründig — wie ich mir vorstellen kann, auch für Hegelianer.

Lothar Philipps

*Institut für Rechtsphilosophie und Rechtsinformatik
der Ludwig-Maximilians-Universität München*